

Schul- und Hausordnung der Freien Schule Erzgebirgsblick

(aktuelle Fassung vom 16. Oktober 2023)

Die Schul- und Hausordnung der Freien Schule Erzgebirgsblick gibt einen Überblick über den Schulalltag und leitet Regeln für das Zusammenleben an unserer Schule ab.

1. Führung der Schule und Träger

 Schulträger ist die Freie Schule Erzgebirgsblick gGmbH. Diese wird in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durch die Geschäftsführer vertreten.

2. Schulpflicht und Unterrichtsteilnahme

 An der Freien Schule Erzgebirgsblick Gelenau wird die allgemeine Schulpflicht erfüllt. Die Teilnahme an dem durch den Stundenplan angekündigten Unterricht ist Pflicht. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass diese Pflicht erfüllt wird. Die entsprechenden häuslichen Vorbereitungen haben sie zu treffen. Pflichtveranstaltungen sind auch Praktika, Wandertage, Klassenfahrten und Schulfeste.

3. Lernmittel und Unterrichtsmaterialien

• Die Schule stellt den Schülern Lehr- und Unterrichtsmittel grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Alle Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

4. Versicherung und Haftung

• Die Schülerinnen und Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten melden. Wird Eigentum von Schülern, Eltern oder Dritten in der Schule beschädigt oder gestohlen, so haftet hierfür der Schulträger nicht. Eine Haftung des Schulträgers tritt auch dadurch nicht ein, wenn Schüler oder Schülerinnen den Schaden verursacht haben. Schüler und Schülerinnen haften auch dann für eigene Handlungen, wenn sie der Aufsicht der Schule unterlagen. Es wird daher empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.



5. Zeugnisse und Abschlüsse

 Jeder Schüler, jede Schülerin erhält am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis, welches in schriftlicher Form den Entwicklungs- und Leistungsstand charakterisiert.

6. Mitwirkung der Eltern

 Die Elternabende bilden die Basis für eine gemeinsame Erziehung der Kinder. Die Teilnahme an den Elternabenden ist daher unbedingt erforderlich. Bleiben Eltern mehrmals unbegründet vom Elternabend fern, führt der Klassenlehrer ein Gespräch mit ihnen. Die Freie Schule Erzgebirgsblick ist eine Schule in freier und gemeinnütziger Trägerschaft und beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern. Deshalb ist es erwünscht, dass Eltern sich aktiv am Schulleben beteiligen und dadurch eine Verantwortung mittragen.

7. Schulbesuchsverordnung

- Alle Schüler sind verpflichtet, am regulären Unterricht teilzunehmen.
- Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert, ist die Schule am selben Tag in der Zeit von 07.00 bis 07.30 von den Erziehungsberechtigten zu informieren. Es besteht Meldepflicht.
- Eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten ist dem Klassenleiter vorzulegen.
- Bleibt ein Schüler dem Unterricht länger als 3 Tage fern, ist ein ärztliches Attest notwendig.
- Eine Befreiung vom Sportunterricht kann <u>nur durch einen Arzt</u> ausgestellt werden. Schüler mit ärztlich angeordneter Sportbefreiung gehen mit ins Sportareal, über Ausnahmen entscheiden der Sportund Klassenlehrer.
- Ein Schüler kann <u>nur in besonderen Fällen</u> vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dazu gehören:
 - o kirchliche Anlässe und Veranstaltungen
 - eigene Konfirmation (1. Block am darauffolgenden Tag)
 - Teilnahme an Rüstzeiten, kirchlichen Veranstaltungen oder Fahrten (max. 2 Tage im Vorbereitungsjahr auf die Konfirmation)
 - o persönliche und familiäre Gründe
 - Eheschließung
 - Todesfall
 - keine runden Geburtstage
 - kein vorzeitiger Urlaubsbeginn



- o <u>Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern und Ausscheiden</u>
- Heilkuren/ Erholungsaufenthalte (von einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet)
- Die Beurlaubung muss schriftlich beim Klassenleiter eingereicht werden.

8. Unterricht

- Die Schule ist täglich ab 07.00 Uhr geöffnet und schließt montags bis donnerstags 15.30 Uhr, freitags 13.00 Uhr.
- Ab 07:00 Uhr haben die Schüler Zugang zum Schulgebäude.
 Während des Unterrichts ist die Schule verschlossen. Besucher und Betriebsfremde melden sich im Sekretariat.
- Mit dem ersten Läuten um 07:45 Uhr, sowie immer nach dem Vorklingeln, gehen die Schüler zu ihren Klassenräumen und bereiten sich auf den Unterricht vor.
- Alle Schüler und Lehrer erscheinen pünktlich zum Unterricht. Die Unterrichtszeiten sind für alle verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Die Jacken werden im Klassenzimmer im Regal oder auf den Garderobenständern aufbewahrt.
- Nach den Herbstferien und bis zum Ende der Osterferien tragen alle Schüler im Schulgebäude Hausschuhe. Die Schuhe sind an einem für die Klasse festgelegten Ort zu wechseln.
- Jeder Schüler legt die benötigten Arbeitsmittel für die folgende Stunde in der Pause bereit. Für die Vollständigkeit der Arbeitsmittel und Unterrichtsmaterialien ist jeder Schüler selbst verantwortlich.
- Gegenstände, deren Benutzung die Unterrichtsarbeit, Sauberkeit und Sicherheit beeinträchtigen können, dürfen nicht mitgebracht werden.
- Die Benutzung von Handys ist während des Schultages verboten.
 Über Ausnahmen entscheidet der Klassen-/ bzw. Fachlehrer.
- Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das Handy eingezogen und kann nach einer vom Fach- oder Klassenlehrer festgelegten Frist von den Eltern abgeholt werden.
- Eine verbindliche Sitzordnung ist beizubehalten.
- Haben die Schüler Unterricht in den Fachunterrichtsräumen, so gehen sie mit dem Vorklingeln selbstständig dorthin. Die Fachunterrichtsräume werden <u>nur unter Aufsicht</u> eines Lehrers betreten.
- Die Klasse 5 wird im 1. Schulhalbjahr zum Sportareal begleitet. Alle anderen Schüler laufen selbstständig ohne Aufsicht und <u>auf direktem</u> Weg zum Sportareal und in die Schule zurück.
- Findet der Sportunterricht im 1. Block statt, beginnt der Unterricht um 07.45 Uhr im Sportareal. Das Morgengespräch in der Schule entfällt.
- Fahrräder und andere Fahrzeuge werden grundsätzlich auf dem Schulhof abgestellt und <u>nicht</u> mit ins Sportareal genommen.



- Die Klingel zeigt den Beginn und das Ende der Stunde an. In Ausnahmefällen kann der Lehrer eine Änderung vornehmen. Das Vorklingeln zur nächsten Stunde erfolgt 5 Minuten vor jeder neuen Stunde. Alle Schüler und Lehrer gehen in den Unterrichtsraum und bereiten sich auf die Stunde vor.
- Alle Schüler und Lehrer haben das Recht, ungestört zu lernen und zu lehren.

9. Verhalten im Klassenzimmer

- Während des Unterrichts halten sich alle Schüler im Klassenzimmer auf. Über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer.
- Nach Unterrichtsschluss werden alle Stühle hochgestellt. Jeder sorgt für Ordnung und Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz.
- Jeder Schüler beteiligt sich an der Reinigung des Klassenzimmers und Schulhauses, besonders im Rahmen seines festgelegten Amtes.
- Jeder Schüler achtet auf Ordnung und Sauberkeit des ihm zugewiesenen Regals.
- Wir achten auf Mülltrennung. Plaste- und Pfandflaschen sind entsprechend zu entsorgen.
- Entstandene Schäden sind sofort dem Fachlehrer und der Verwaltung zu melden.
- Mutwilliges Zerstören oder Beschädigen von Mobiliar, technischen Geräten oder Arbeitsmaterialien müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden.
- Technische Geräte werden nur vom Fachlehrer oder von beauftragten Schülern betätigt.
- Die Bedienung von haustechnischen Geräten (z.B. Wärmeregler, CO-Sensoren, Türschließer, Hausalarmmelder) ist strengstens verboten.

10. Verhalten in der Pause und nach Unterrichtsschluss

- Während der Pausen dürfen sich alle Schüler mit Ausnahme der 2. Etage - an folgenden Orten des Schulhauses aufhalten: Keller, Erdgeschoss, Speiseraum, Schulclub, 1. Etage, Klassenzimmer, Gänge oder Schulhof
- In der 2. Etage halten sich Schüler nur dann auf, wenn sie zum Lehrerzimmer, in das Sekretariat oder in den Beratungsraum müssen.
- Es ist erlaubt, das Frühstück bzw. einen Pausensnack im Klassenzimmer zu essen. Der Verzehr des Mittagessens findet ausschließlich im Speiseraum statt.
- Die Schüleraufsicht kontrolliert gemeinsam mit der Lehreraufsicht, dass während der Pausen die Türen der Klassenzimmer geöffnet sind.
- Aufgabe der Lehrer- und Schüleraufsicht ist es, sowohl auf den Gängen als auch in den Klassenzimmern für Ruhe und einen achtsamen Umgang aller Schüler miteinander zu sorgen.
- Wir vermeiden es, im Schulhaus zu rennen und unterhalten uns in angemessener Lautstärke.



- Auf dem Schulhof müssen gefahrbringende Spiele unterbleiben, Abfälle gehören in die bereitstehenden Behälter. Die Hänge dürfen nicht betreten werden.
- In den Pausen bleiben alle Fenster geschlossen oder gekippt und die Zimmertüren offen.
- Schirme werden in die dafür vorgesehenen Schirmständer im Klassenzimmer gestellt. Auf den Gängen dürfen zur Sicherstellung der Fluchtwege keine Schirme zum Trocknen aufgespannt werden.
- Das Verlassen des Schulgeländes ist während der regulären Unterrichtszeit nur mit Zustimmung einer Aufsicht führenden Person gestattet.
- Nach Schulschluss verlassen alle Schüler das Schulgelände. Der Aufenthalt im Schulgelände ohne Aufsicht ist nicht erlaubt. Der Schulclub ist von montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr geöffnet. Schüler, die nach Unterrichtsschluss noch in der Schule bleiben, halten sich ausschließlich dort auf.

11. Versicherungsschutz

- Schulunfälle müssen sofort beim pädagogischen Leiter gemeldet werden.
- Fahrräder und Mopeds können im Schulgelände abgestellt werden. Im Schulgelände steigen die Radfahrer ab und schieben ihr Rad. Das Befahren des Schulgeländes mit dem Moped ist verboten. Mopedfahrer nutzen die Abstellplätze für ihre Zweiräder am Eingangsbereich des Schulhofes. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Schule keine Haftung.
- Bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
- Der Weg zum und vom Sportareal darf nicht mit dem Fahrrad oder Moped zurückgelegt werden.
- Während des Sportunterrichts <u>müssen</u> aus Gründen des Unfallschutzes <u>alle</u> Schmuckteile (Uhren, Ketten, Piercings etc.) abgelegt werden. Lange Haare sind grundsätzlich zusammengebunden zu tragen.
- Fundsachen werden beim Klassenleiter abgegeben. Der Verlust von Gegenständen ist dem Klassenlehrer zu melden.

11.1 Einnahme von Medikamenten

- (Notfall-)Medikamente jeglicher Art dürfen von Lehrern und Mitarbeitern der Freien Schule Erzgebirgsblick nicht verabreicht werden. Eine Ausnahme dieser Regelung besteht nur, wenn der behandelnde Facharzt jährlich einen verantwortlichen Personenkreis in die Medikation einweist.
- In der Schule befinden sich an ausgewiesenen Stellen Betriebsverbandskästen, die ausschließlich vom Personal der Freien Schule Erzgebirgsblick bedient werden dürfen.
- Für kleinere Verletzungen stehen im Sekretariat und Krankenzimmer Pflasterboxen zur Verfügung.



12. Alarm

- Das Alarmzeichen (Sirene oder Durchsage) ertönt in Notsituationen und bei Probealarm.
- Alle befolgen den Fluchtplan.
- Der Lehrer verlässt als Letzter das Klassenzimmer, schließt die Fenster, bringt das Klassenbuch mit und kontrolliert die Vollzähligkeit der Schüler.
- Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Alarms nicht in ihren Klassenzimmern befinden, begeben sich laut Fluchtplan unverzüglich auf den Schulhof bzw. den dafür vorgesehenen Sammelpunkt und finden sich dort bei ihrem Klassenleiter ein.
- Der Klassensprecher meldet dem p\u00e4dagogischen Leiter die Vollz\u00e4hligkeit der Klasse.

13. Zusammenleben und gegenseitige Rücksichtnahme

- Alle Schüler verhalten sich rücksichtsvoll und tolerant zueinander.
- Jede Form von Gewalt körperlich und verbal wird nicht geduldet.
- Wir verhalten uns höflich und grüßen einander. Gespräche sind in angemessener Lautstärke zu führen.
- Wir erscheinen in angemessener Kleidung zum Unterricht. Angemessene Kleidung bedeutet: die Oberteile dürfen keinen V-Ausschnitt haben und dürfen nicht bauchfrei sein; weiterhin müssen die Oberteile bis zum Bauchnabel reichen; kurze Hosen sollten mindestens bis zur Mitte des Oberschenkels reichen bzw. müssen Hosen handbreit unterm Po enden oder länger sein.
- Der Besitz und Konsum von Alkohol, Energydrinks, Zigaretten einschließlich E-Zigaretten und Drogen ist in der Schule, im Schulgelände, den angrenzenden Bereichen und im Sportareal verboten.
- Das Mitbringen von Waffen ist strengstens untersagt.
- Aus Gründen der Sauberkeit und Ordnung ist der Genuss von Kaugummi im Schulgebäude nicht erlaubt.
- Die Fensterbänke im gesamten Gebäude sind keine Sitzmöglichkeiten.
- Das Betreten des Lehrerzimmers und von Nebengebäuden auf dem Schulgelände ist nur nach Zustimmung gestattet.
- Wir sorgen für Sauberkeit auf den Toiletten.
- Die nicht genehmigte Veröffentlichung von schulinternen Dokumenten (wie z.B. Leistungsüberprüfungen, Elternbriefe, etc.) und sonstigen Daten (wie Fotos, Videos) aus dem Schulalltag ist verboten.

14. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung, Maßnahmen

 Ordnungsmaßnahmen sollen erst ergriffen werden, wenn pädagogische Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des Schulbetriebes nicht erfolgreich waren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Schüler oder eine Schülerin



- o den Schulbetrieb in erheblichem Maß stört
- o dem Ansehen der Schule schadet.
- o besondere Maßnahmen sind angebracht bei:
 - ✓ wiederholtem unentschuldigtem Fehlen
 - ✓ wiederholtem und nachhaltigem Stören des Unterrichts
 - ✓ grob unhöflichem Verhalten gegenüber einem Lehrer und anderen Mitarbeitern der Schule
 - ✓ hartnäckigem Nichtbefolgen einer wiederholten Anweisung durch den Lehrer
 - ✓ grober Verletzung des in den Schüler gesetzten und ihm gegenüber ausgesprochenen Vertrauens
 - ✓ fortgesetzter Nichtteilnahme am Unterrichtsgeschehen
 - ✓ Anwendung körperlicher und verbaler Gewalt
 - ✓ Rauchen und Alkoholgenuss im gesamten Schulgebäude
 - ✓ Drogenbesitz und -genuss
 - √ Waffenbesitz
 - ✓ Verstößen nach §86a StGB

Maßnahmen

Unterschrift Personensorgeberechtigte:

- Unter pädagogische Maßnahmen fallen: Gespräch, Ermahnung, mündliche Missbilligung des Verhaltens, Beauftragung mit geeigneten Aufgaben, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, u.a.m. Sie erfolgen durch die Lehrkraft.
- Ordnungsmaßnahmen sind nach §39 (SchulG):
 - 1. schriftlicher Verweis;
 - 2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
 - 3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
 - 4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
 - 5. Ausschluss aus der Schule.
- Nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz in Absprache mit dem Träger werden die Ordnungsmaßnahmen gemäß §39 SchulG bei schwerwiegenden Verstößen übersprungen.
- Können keine Lösungen gefunden werden oder führen Vorschläge nicht zum Erfolg, so wird das Schulverhältnis beendet.

Unterschrift Schüler:	
	-